

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0146-I.2/2017
zu GZ. BMWFW-91.511/0013-I/3/2017

SB: Att. Mag. Wimberger, BA
Att. Mag. Röthlin, MAIS
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An das
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien

E-Mail: post.I3@bmwfw.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG; Stellungnahme des BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem vom BMWFW übermittelten Entwurf für ein Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Nach den Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wohingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 2014/65/EU“, „Verordnung (EU) Nr. 575/2014“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er – zwecks Verwendung bei späterer Zitierung – wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“ (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher lauten:

Seite 5, zu § 5 Abs. 4:

- „(4) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Bereich der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: Berufsqualifikationsanerkennungs-RL), ABI. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABI. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 305 vom 24.10.2014 S. 115, die außerhalb der Europäischen Union erworben wurden und bereits in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt worden sind, sowie die dazu in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge und/oder die dort erworbene Berufserfahrung sind im Rahmen eines Antrages auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung oder Verleihung der Befugnis innerhalb einer Frist von drei Monaten zu prüfen.“

Seite 9, zu § 15 Abs. 1:

- „[...] Die elektronische Beurkundungssignatur ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (im Folgenden eIDAS-VO), ABI. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung ABI. Nr. L 155 vom 14.06.2016 S. 44. [...]“

Seite 17, zu § 34 Abs. 3:

- „Die Bundeskammer der Ziviltechniker hat im Rahmen der Europäischen Verwaltungszusammenarbeit das Internal Market Information System (IMI) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“), ABI. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/67/EU, ABI. Nr. L 159 vom 28.05.2014 S. 11, zu verwenden.“

In den **Erläuterungen** muss es daher lauten:

Seite 2, zu § 7:

- „[...] Weiters erfolgt in Abs. 2 eine Verkürzung jener Frist, innerhalb derer die Länderkammern den Antrag auf Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung an die Bundeskammer der Ziviltechniker weiterzuleiten haben. Diese Anpassung ist erforderlich, da die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden: Berufsqualifikationsanerkennungs-RL), ABI. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, ABI. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132, in der Fassung der Berichtigung ABI. Nr. L 305 vom 24.10.2014 S. 115, für Anträge auf Zulassung von Niederlassungswerbern eine Frist von 3 Monaten vorsieht. [...]“

Seite 6, zu § 31 (Dienstleistungen) und § 32 (Niederlassung):

- „[...] In § 31 Abs. 2 Z 4 erfolgt eine Anpassung aufgrund der Änderung der Berufsqualifikationsanerkennungs-RL durch die Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“), ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 132. Der Zeitraum, wie lange der Dienstleistungserbringer den Beruf innerhalb der letzten zehn Jahre ausgeübt haben muss, sofern dieser Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist, hat sich von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt. [...]“

Seite 6, zu § 34 (Europäische Verwaltungszusammenarbeit):

- „Zuständig für die Europäische Verwaltungszusammenarbeit ist nicht mehr der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sondern die Bundeskammer der Ziviltechniker. Die Verwaltungszusammenarbeit erstreckt sich auf die Berufsqualifikationsanerkennungs-RL und die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36. Dies wird in Abs. 1 klargestellt. [...]“

Für die Gestaltung des **Vorblatts** gilt das Rundschreiben des BKA-VD, GZ 600.824/011-V/2/01 vom 6. März 2001. Dort heißt es:

„Im Vorblatt (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 19. Februar 1999, GZ 601.824/0-V/2/99) sollte die Überschrift des der [...] EU-Rechtskonformität gewidmeten Abschnittes folgende Überschrift aufweisen: „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ In diesem Absatz sollte anstelle des bisher üblichen Hinweises, dass die [Unions]rechtskonformität gegeben sei, eine spezifischere Aussage dahingehend gemacht werden, ob in der fraglichen Angelegenheit Vorgaben des Rechts der Europäischen Union bestehen, und gegebenenfalls wie die vorgesehene Regelung sich zu diesen verhält. [...]“

Das inl. Vorblatt lässt nicht nur die im oben genannten Rundschreiben vorgesehene Überschrift vermissen, sondern auch jegliche Aussage darüber, ob und inwieweit Unionsrecht umgesetzt wird. Daher wäre das Vorblatt den Vorgaben dieses Rundschreibens entsprechend anzupassen.

Wien, am 18. Juli 2017

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)